Tarif- und Preis-bestimmungen (gültig ab 1.1.2027)

eug Elektra Untergäu Genossenschaft

Tarif- und Preisbestimmungen für den Bezug und Abgabe elektrischer Energie im Versorgungsgebiet der eug Elektra Untergäu Genossenschaft

---

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen 2
1.1 Geltungsbereich 2
1.2 Gestaltung der Tarife und Preise 2
1.3 Sperrzeiten 2
1.4 Blindenergie 3
1.5 Ausnahmen 3
1.6 Schlussbestimmungen 3
2. Netznutzung 4
2.1 eug Basis 4
2.2 Kurzzeitige, temporäre Anschlüsse, eug Basis temporär 4
2.3 Gewerbe, eug Profil 4
2.4 Industrie, eug Profil plus 4
3 Messung 4
4 Energie in der Grundversorgung 5
4.1 eug BasisMix 5
4.2 eug NaturMix 5
4.3 eug Basis temporär 5
4.4 eug Profil 5
4.5 eug Profil plus 5
4.6 eug V100 5
4.7 eug V450 5
5 Stromrücknahme 6
5.1 eug RLE 6
5.2 eug RL 6
5.3 Herkunftsnachweise (HKN) 6
6 Eigenverbrauchsgemeinschaften 6
6.1 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) 6
6.2 virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) 7
6.3 Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) 7
7 Speicher: Rückerstattung Netznutzung 7

1. Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Tarife und Preise wurden gestützt auf die Geschäftsbedingungen der eug Elektra Untergäu Genossenschaft für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie erlassen. Sie regeln die Tarife und Preise für die Netznutzung, die Messung und den Bezug elektrischer Energie.

Bei der elektrischen Energie wird zwischen dem in jedem Fall an die eug zu bezahlenden Entgelt für die Netznutzung (Ziff. 2), für die Messung (Ziff. 3) und den Preisen für die Energie (Ziff. 3) unterschieden, welche an die eug zu bezahlen sind, wenn diese nicht von einem Drittlieferanten bezogen wird.

1.1 Geltungsbereich

Die Tarif- und Preisbestimmungen gelten für alle an das Elektrizitätsnetz der eug angeschlossenen Kunden und sind gültig ab 1.1.2027.

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Tarif- und Preisbestimmungen sowie der für ihn geltenden Vorschriften.

1.2 Gestaltung der Tarife und Preise

Der Einfachtarif wird grundsätzlich für alle Kunden angewendet.

Der Grundpreis und der Tarif für die Messung werden auch dann verrechnet, wenn vorübergehend kein oder nur ein geringer Bezug erfolgt.

Die Arbeitspreise gelten 7 Tage und 24 Stunden.

Sämtliche vom übergeordneten Recht vorgesehenen Lenkungs- und anderen Abgaben, wie beispielsweise die (Konzessions-) Entschädigungen an Einwohnergemeinden oder die Mehrwertsteuer sind nicht in den Preisen und Tarifen inbegriffen. Sie werden bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen und sind zusätzlich zu bezahlen.

1.3 Sperrzeiten

Die Voraussetzungen über das Steuern und Regeln von Verbrauchern oder Erzeugern, auch Flexibilitäten genannt, sind in der Stromversorgungsverordnung (StromVV) geregelt. Der Endverbraucher selbst kann dabei über deren Nutzung bestimmen und diese auch Dritten zur Verfügung stellen. Sie können z. B. zur Optimierung der Energiebeschaffungskosten, einem Systemdienstleister verkauft oder vom Verteilnetzbetreiber (VNB) gegen Entschädigung zur Netzoptimierung eingesetzt werden.

Die Sperr- bzw. Freigabezeiten für die unterbrechbaren Anwendungen sind als Rundsteuerprogramme in den speziellen Bestimmungen der eug zu den Werkvorschriften geregelt. Die eug ist berechtigt, die Sperrzeiten anzupassen. Es sind die jeweiligen Tarifbestimmungen zu beachten.

1.4 Blindenergie

Der Blindenergiebezug pro Messstelle darf höchstens 50% des Wirkenergiebezuges (Hoch- und Niedertarif) betragen, entsprechend einem Verhältnis von Wirkenergie zu Blindenergie von 2:1 (cos φ = 0,9). Übersteigt der Blindenergiebezug dieses Verhältnis, so kann eine Kompensation verlangt werden. Der gemessene Überbezug von Blindenergie wird in Rechnung gestellt. Die eug kann den cos φ wenn nötig den sich ändernden Netz- oder Bezugsverhältnissen anpassen und zulasten der Verursacher Massnahmen festlegen, damit der festgelegte Wert (cos φ) eingehalten wird.

1.5 Ausnahmen

Bei ausserordentlichen Verhältnissen (wie z.B. provisorische Anschlüsse, Bauten ausserhalb der Bauzone, Schaustellbetriebe, Ausstellungen und dergleichen) sowie bei ungemessenen Bezügen kann die eug Ausnahmen und Abweichungen von den Tarif- und Preisbestimmungen vorschreiben.

Für die Energielieferung an Grosskunden kann die eug individuelle Verträge abschliessen, welche von vorliegenden Tarif- und Preisbestimmungen abweichen.

1.6 Schlussbestimmungen

Diese Tarif- und Preisbestimmungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft und gehen allfälligen abweichenden Bestimmungen und Richtlinien vor.

Die eug ist berechtigt, diese Tarif- und Preisbestimmungen jederzeit nach Bedarf abzuändern und zu ergänzen. Die aktuelle Version ist jeweils auf der Homepage der eug abrufbar.

Gerichtsstand ist Olten.

Kappel, 22. September 2026

eug Elektra Untergäu Genossenschaft
Der Verwaltungsrat

2. Netznutzung

Für die Netznutzung bietet die eug folgende Varianten an:

Kundengruppe	Bezugsvolumen kWh/a
eug Basis	< 50'000
eug Basis temporär	-
eug Profil	50'000 bis 100’000
eug Profil plus	> 100’000

2.1 eug Basis

Der Tarif eug Basis kommt für alle Kunden unter 50'000 kWh Jahresverbrauch und ohne weitere Voraussetzungen zur Anwendung. Er ist anwendbar auf der Netzebene 7 und einem Jahresbezug von max. 50’000 kWh und setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis pro bezogene kWh zusammen.

2.2 Kurzzeitige, temporäre Anschlüsse, eug Basis temporär

Der Tarif eug Basis temporär gilt für kurzzeitige, temporäre Anschlüsse auf der Netzebene 7 und ist geeignet z.B. für Baustellen, Kilbi, Schaustellbetriebe und dergleichen, welche nur vorübergehend und provisorisch am Niederspannungsnetz angeschlossen sind und keinen Netzkostenbeitrag bezahlt haben. Der Tarif setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis pro bezogene kWh zusammen. Werden mehrere Messstellen eingerichtet, wird jede einzeln abgerechnet. Die Miete eines Baustromkastens pro Monat ist auf den Tarifblättern ersichtlich. Ist zur Belieferung einer Grossbaustelle eine Transformatorenstation erforderlich, bleiben vertragliche Abmachungen vorbehalten.

2.3 Gewerbe, eug Profil

Der Tarif eug Profil gilt bei einem jährlichen Energiebezug ab 50’000 kWh bis 100’000 kWh auf der Netzebene 7 und ist geeignet z.B. für Gewerbe, Industriebetriebe sowie für den allgemeinen Verbrauch in Mehrfamilienhäusern. Der Tarif setzt sich aus einem Grundpreis, einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammen. Als beanspruchte Leistung gilt der in einem Monat gemessene höchste viertelstündige Mittelwert.

2.4 Industrie, eug Profil plus

Der Tarif eug Profil plus gilt bei einem jährlichen Energiebezug ab 100’000 kWh auf der Netzebene 7 und ist geeignet z.B. für Industrie- und Gewerbebetriebe. Der Tarif setzt sich aus einem Grundpreis, einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammen. Als beanspruchte Leistung gilt der in einem Monat gemessene höchste viertelstündige Mittelwert.

3 Messung

Die Messtarife beinhalten die Kosten für das Mess- und Informationswesen. Die Messtarife werden sowohl auf physischen als auch virtuellen Messpunkten erhoben. Messtarife fallen für Messeinrichtungen von Verbrauchs-, Produktions- und Speichermessungen an. Die eug bestimmt die Messapparate und Messkonzepte.

4 Energie in der Grundversorgung

Das Energieangebot der eug beinhaltet zwei Energieprodukte.

4.1 eug BasisMix

Das Produkt eug BasisMix ist das Standard-Produkt in der Grundversorgung für Kunden bis zu einem jährlichen Energiebezug von 50'000 kWh.

4.2 eug NaturMix

Das Wahlprodukt eug NaturMix besteht aus 100 % erneuerbarer Schweizer Energie. Die Herkunft der Energielieferung besteht aus Solarstrom aus dem Versorgungsgebiet der eug sowie aus erneuerbarer Energie, welche am Markt beschafft wird.

4.3 eug Basis temporär

Der Tarif eug Basis temporär gilt für kurzzeitige, temporäre Anschlüsse auf der Netzebene 7 und ist geeignet z.B. für Baustellen, Kilbi, Schaustellbetriebe und dergleichen, welche nur vorübergehend und provisorisch am Niederspannungsnetz angeschlossen sind. Hoch- und Niedertarif werden preislich nicht unterschieden.

4.4 eug Profil

Der Tarif eug Profil gilt bei einem jährlichen Energiebezug ab 50’000 kWh bis 100’000 kWh auf der Netzebene 7 und ist geeignet z.B. für Gewerbe, Industriebetriebe sowie für den allgemeinen Verbrauch in Mehrfamilienhäusern.

4.5 eug Profil plus

Der Tarif eug Profil plus gilt bei einem jährlichen Energiebezug ab 100’000 kWh auf der Netzebene 7 und ist geeignet z.B. für Industrie- und Gewerbebetriebe.

4.6 eug V100

Der Tarif eug Profil plus gilt bei einem jährlichen Energiebezug ab 100’000 kWh auf der Netzebene 7 und ist geeignet z.B. für Industrie- und Gewerbebetriebe mit Energieliefervertrag.

4.7 eug V450

Der Tarif eug Profil plus gilt bei einem jährlichen Energiebezug ab 450’ 000 kWh auf der Netzebene 7 und ist geeignet z.B. für Industrie- und Gewerbebetriebe mit Energieliefervertrag.

5 Stromrücknahme

Erzeugen Produzenten Strom, können sie diesen im Rahmen des übergeordneten Rechts in das Netz der eug liefern. Soweit die eug den Produzenten den gelieferten Strom selbst zu vergüten hat, richtet sich die Vergütung grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe der Vergütung für erneuerbare Energie (eug RLE) orientiert sich am vierteljährlich gemittelten Marktpreis (Referenzmarktpreis), welcher durch das Bundesamt für Energie (BFE) quartalsweise publiziert wird. Für kleinere Anlagen bis 150 kW gelten gesetzliche Mindestvergütungen. Die Einspeisevergütung für nicht erneuerbare Energie (eug RL) wird individuell mit der eug vereinbart.

Die Anlage muss beglaubigt sein. Sämtliche für die Verrechnung relevanten Messeinrichtungen werden durch die eug geliefert und betrieben. Die Mehrwertsteuer wird nur an mehrwertsteuerpflichtige Personen vergütet. Mehrwertsteuerpflichtige Personen teilen der eug ihre aktuelle Mehrwertsteuernummer mit.

5.1 eug RLE

Für Produzenten mit Energieerzeugungsanlagen EEA, welche elektrische Energie aus neuer erneuerbarer Energie (z.B. Strom aus Photovoltaikanlagen) erzeugen, keine KEV erhalten und die Energie, bzw. die Überschussenergie der eug verkaufen.

5.2 eug RL

Für Produzenten mit Energieerzeugungsanlagen EEA welche elektrische Energie aus nicht erneuerbarer Energie erzeugen und die Energie, bzw. die Überschussenergie der eug verkaufen.

5.3 Herkunftsnachweise (HKN)

Nebst der Vergütung der Rücklieferenergie werden durch die eug auch die Herkunftsnachweise (HKN) aus erneuerbarer Energieproduktion separat entschädigt. Der Verkauf der HKN an die eug ist freiwillig und bedarf einer schriftlichen Bestätigung in Form eines HKN-Abtretungsvertrages.

6 Eigenverbrauchsgemeinschaften

Eine Eigenverbrauchsgemeinschaft ermöglicht Haushalten und Unternehmen, sich zu einem Verbund zusammenzuschliessen und den Strom einer Solaranlage gemeinsam zu nutzen. So kann mehr Strom dort verbraucht werden, wo er erzeugt wird. Im Versorgungsgebiet der eug ist die Gründung von drei verschiedenen Eigenverbrauchsgemeinschaften möglich.

6.1 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Hinter einem gemeinsamen Netzanschluss schliessen sich mehrere Parteien zu einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) zusammen, um den Eigenverbrauch der lokal erzeugten Energie zu erhöhen. Für den Betrieb eines ZEV ist der Aufbau einer privaten Messinfrastruktur erforderlich. Der Ausschluss einzelner Parteien gestaltet sich aufgrund der notwendigen Anpassungen an der elektrischen Installation als aufwändig. Die interne Abrechnung muss der ZEV entweder selbst übernehmen oder an einen externen Dienstleister vergeben. Die eug bietet in diesem Zusammenhang keine entsprechenden Dienstleistungen an.

6.2 virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)

Teilnehmende Parteien teilen sich den Netzanschlusspunkt und können somit auch ihre Anschlussleitungen zum Verteilen der lokalen Stromproduktion nutzen. Die vorhandene Messinfrastruktur (Smartmeter) kann weiterhin verwendet werden. Dies macht eine vZEV gegenüber einem ZEV flexibler beim Ein- und Austritt von einzelnen Parteien. Die eug ist als Verteilnetzbetreiber weiterhin zuständig für die Messung der einzelnen Strombezüge und stellt die Messwerte dem vZEV zur Verfügung. Die Abrechnung muss der vZEV entweder selbstständig oder über einen Drittdienstleister vornehmen. Die eug bietet in diesem Zusammenhang keine entsprechenden Dienstleistungen an.

6.3 Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG)

Eine LEG kann dann gebildet werden, wenn alle Teilnehmenden in derselben Gemeinde, im gleichen Netzgebiet und auf derselben Netzebene angeschlossen sind. Die Summe aller Produktionsanlagen innerhalb der LEG müssen mindestens 5 % der gesamten Anschluss-leistung aller LEG-Teilnehmenden erbringen. Für den Austausch von Strom dürfen keine Spannungsebenen über 36 kV genutzt werden. Der innerhalb der LEG ausgetauschte Strom erhält ein reduziertes Netznutzungsentgelt:

- 40 % Rabatt im gleichen Trafokreis
- 20 % Rabatt über den eigenen Trafokreis hinaus

Keinen Abschlag wird für die Swissgrid-Abgaben SDL, Stromreserve, solidarische Kosten sowie auf Netzzuschlag und Abgabe an das Gemeinwesen gewährt. Die Fakturierung des ausgetauschten Stroms (Eigenverbrauch) rechnet der LEG-Verantwortliche ab. Die eug bietet in diesem Zusammenhang keine entsprechenden Dienstleistungen an.

7 Speicher: Rückerstattung Netznutzung

Die Rückerstattung der Netznutzung bei Speichern erfolgt gemäss StromVV Art. 18d/18e und ist durch den Endverbraucher bei der eug vorgängig zu beantragen.